



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2020

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Effektiver Präsenzunterricht an den hessischen Schulen während des Pandemie-Zustandes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass aufgrund der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie die Ergreifung außerordentlicher politischer Maßnahmen legitimiert wird. Die bisherigen Anstrengungen der Landesregierung hinsichtlich der Ersatzbeschulung der hessischen Schüler mittels digital gestützten Distanzunterrichtes haben sich als nicht zielführend herausgestellt. Die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes an den hessischen Schulen ist bereits aus Gründen der vollumfänglichen Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie der Schulpräsenzpflcht auch unter den durch die gegenwärtig herrschende Pandemie gegebenen dynamischen Randbedingungen unbedingt zu gewährleisten.
2. Der Landtag betont, dass die gegenwärtige Erteilung effektiven Präsenzunterrichtes wesentlich an die Existenz und Umsetzung eines Hygiene-Konzeptes gekoppelt ist, welches pädagogischen und medizinischen Erfordernissen gleichermaßen Rechnung trägt. Die derzeit für die hessischen Schüler bestehende Regelung hinsichtlich der Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb des schulischen Raumes ist aus pädagogischer Sicht grundsätzlich abzulehnen und aus medizinischer Sicht als bedenklich einzustufen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, ein rechtskonformes Hygiene-Konzept für die hessischen Schulen vorzulegen, welches erstens keinerlei Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes einer Mund-Nase-Bedeckung für die schulischen Akteure enthält und zweitens wesentlich charakterisiert wird durch Regelungen im Hinblick auf deren räumliche Distanz sowie durch Anforderungen zur Herstellung einer möglichst geringen Virenbelastung innerhalb der schulischen Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der hierfür einschlägigen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, im Hinblick auf die Implementierung des Hygiene-Konzeptes aus Punkt 3 im Rahmen eines dreiphasigen Prozesses darauf hinzuwirken, dass alle hessischen Schulen mit dem aktuellen Stand der Technik abbildenden stationären Luftreinigungssystemen versehen werden:

Phase 1: Bedarfsermittlung hinsichtlich der hierfür erforderlichen finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen. Diese wird von einer beim Hessischen Kultusministerium zu verortenden zentralen Leitstelle durchgeführt, welcher in Kooperation mit den Schulträgern sowie ggf. anderer zu beteiligender öffentlicher und privater Institutionen bzw. Organisationen die Steuerung der Prozessphasen obliegt. Eine etwaig hierfür erforderliche Rechtsgrundlage ist im Vorfeld zu schaffen.

Phase 2: Ausstattung insbesondere derjenigen Schulen mit zweckdienlichen mobilen Luftreinigungssystemen, welche aufgrund ihrer baulichen Konfiguration kaum geeignet erscheinen zur vollumfänglichen Umsetzung der im Hygiene-Konzept festgelegten Distanzregeln bzw. Luftreinhaltungserfordernisse. Hierzu simultan erfolgt in hierfür besonders geeigneten Schulgebäuden bereits die Installation stationärer Luftreinigungssysteme.

Phase 3: Sukzessive Ausstattung der hessischen Schulen mit ausschließlich stationären Luftreinigungssystemen, welche es ermöglichen, zum einen die Virenbelastung innerhalb der schulischen Raumluft dauerhaft angemessen niedrig zu halten und zum anderen insbesondere während der Sommermonate zusätzlich erlauben, eine die Lehr- und Lernsituation der Lehrer und Schüler begünstigende Klimaänderung in den schulischen Räumlichkeiten herbeizuführen.

5. Der Landtag konstatiert, dass die Realisierung des im Punkt 4 umrissenen Prozesses auf der Basis des aktuellen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes zu einer sowohl pädagogisch gebotenen als auch medizinisch sinnvollen Zustandsänderung des hessischen Schulsystems führen wird, von welcher zu erwarten ist, dass ihr das Merkmal einer signifikanten Erhöhung der Qualität und Quantität des Präsenzunterrichtes während des gegenwärtigen Pandemie-Zustandes zukommt.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, zwecks Bereitstellung des in Phase 1 (s.a. Punkt 4) ermittelten Finanzvolumens Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, diesen Kapitalbetrag aus dem sog. „Corona-Sondervermögen“ des Landes Hessen herauszulösen und für die Finanzierung der Phasen 2 und 3 (s.a. Punkt 4) zugänglich zu machen. Die Festlegung der Modalitäten der Finanzierung der zur Realisierung dieser Phasen erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch Abstimmung der zentralen Leitstelle (s.a. Punkt 4) mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen sowie ggf. weiterer hierfür zuständiger Institutionen. Etwaige diesbezüglich bestehende rechtliche Vorbehalte sind durch geeignete Gesetzesnovellierungen im Vorfeld auszuräumen.
7. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, darauf hinzuwirken, dass die rechtlichen Bestimmungen für den Neubau und die Sanierung von Schulgebäuden dahin gehend modifiziert werden, dass diese die Installation sowie Wartung stationärer Luftfiltersysteme mit den Merkmalen Luftreinigung und Lufttemperierung (s.a. Punkt 4) verbindlich regeln.
8. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) darauf hinzuwirken, eine umfassende und möglichst bundeseinheitliche Konzeption zur Sicherstellung der Beschulungsfähigkeit durch Erteilung von Präsenzunterricht für Zeiträume des Bestehens eines Pandemie-Zustandes zu erarbeiten. In dieser finden als dynamische Variablen neben der zu präferierenden Beschulungsform Präsenzunterricht auch Formen des digital gestützten Distanzunterrichtes sowie des beratenden Heimunterrichtes in sachadäquater Weise Berücksichtigung.

Begründung:

Die Bestimmungen gemäß § 2 HSchulG sowie Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen charakterisieren den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Schulpflicht.

Ihre Umsetzung erfordert, dass die schulische Lehr- und Lernumgebung spezifischen Kriterien genügt. So kann etwa die störungsfreie Kommunikation als eine zentrale Komponente der Lehrer-Schüler-Interaktion identifiziert werden. Hieraus ergibt sich notwendig, dass die ausreichende Versorgung der schulischen Akteure mit in ihrer Atemluft enthaltenem Sauerstoff, ferner die hindernisfreie Tonerzeugung und, damit sachlich zusammenhängend, das Vorliegen einer vermummungsfreien Bekleidung gegeben sein müssen. Die Nicht-Erfüllung dieser Bedingungen begünstigt erwiesenermaßen Konzentrationsschwäche, Ermüdungserscheinungen, Informationsübertragungsfehler sowie die Erzeugung psychischer Hemmschwellen bei den Akteuren.

Im Rahmen des gegenwärtig gültigen Hygiene-Konzeptes des Kultusministeriums wird u.a. den Schülern die Pflicht auferlegt, im schulischen Raum außerhalb der Unterrichtsräume eine sog. „Mund-Nase-Bedeckung“ einzusetzen. Während der Unterrichtserteilung besteht eine diesbezügliche Option, deren Ausübung nach Verlautbarung des Kultusministers jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zukomme. (Vgl.: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0.pdf [21.10.2020], S. 5 ff.) Umgangssprachlich wird in diesem Zusammenhang in unpräziserer Weise vom Bestehen einer sog. „Maskenpflicht“ gesprochen. Die Beobachtung der schulischen Praxis zeigt indes, dass der optionale Charakter bisweilen als durchaus „zwanghaft“ zu beschreibende Züge aufweist; hierzu wird auf diesbezügliche Schüler-, Lehrer- bzw. Elternberichte in den sozialen Medien verwiesen.

Überdies kann, abhängig vom Verlauf der Pandemie innerhalb des schulischen Umfeldes, der Fall eintreten, dass das zuständige Gesundheitsamt für die ihm zugeordnete(n) Schule(n) eine umfassende, zeitlich befristete „Maskenpflicht“ anordnet, welche der o.g. Option obligatorischen Charakter verleiht.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs „Mund-Nase-Bedeckung“ sowie, damit zusammenhängend, ihrer gesundheitspräventiven Wirksamkeit herrscht unter den Vertretern der zuständigen wissenschaftlichen Disziplinen gegenwärtig kein Konsens. (Vgl.: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2020/daz-33-2020/hauptsache-maske> [21.10.2020].) Eingedenk der Tatsachen, dass erstens die Disziplin Medizin nicht zu den exakten Wissenschaften gerechnet wird und zweitens die zu beantwortenden wissenschaftlichen Fragestellungen einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen, ist gegenwärtig davon auszugehen, dass der Einsatz der Mund-Nase-

Bedeckungen im schulischen Bereich, insbesondere bei unsachgemäßer Anwendung, mindestens im Durchschnitt gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Träger nach sich ziehen wird.

Angesichts dieser Gemengelage ist insbesondere der Umstand besonders bedenklich, dass die vorgenommene Güterabwägung zwischen der Herstellung pädagogisch gebotener Rahmenbedingungen zur Erteilung effektiven Präsenzunterrichtes und dem dieses u.E. konterkarierenden Einsatzes der Mund-Nase-Bedeckungen im schulischen Raum zugunsten des letzteren Gutes ausfällt.

Der grundsätzlich mögliche, wenngleich aus pädagogischer Sicht problembehaftete, Ausweg, den Präsenzunterricht vollständig durch digital gestützten Distanzunterricht bzw. beratenden Heimunterricht zu substituieren, muss aufgrund der vorliegenden Erfahrungsdaten aus dem letzten Schulhalbjahr als für Hessen nicht gangbar bewertet werden. Als Hauptursache hierfür ist die nicht hinreichend ausgebildete digitale Infrastruktur des hiesigen Schulsystems zu nennen.

Die daher entstandene verfahrenre Situation kann jedoch hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen abgemildert werden: Hierzu wird die Um- bzw. Aufrüstung der hessischen Schulen mit zunächst (auch) mobilen und im Endzustand ausschließlich stationären Luftreinigungssystemen mit Klimafunktion vorgeschlagen (s.a. Punkt 4.).

Hierdurch kann u.E. bei gegebener technischer Entwicklungsstufe sowie dynamischem Pandemie-Zustand die flächendeckende Durchführung effektiven Präsenzunterrichtes für die hessischen Schüler maßgeblich begünstigt werden. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die kritischen Bemerkungen des Umweltbundesamtes zur gegenwärtigen Einschätzbarkeit der Wirksamkeit mobiler Luftreinigungssysteme in der vorgestellten Konzeption Berücksichtigung fand: Das gemäß Punkt 3 vorzulegende Hygiene-Konzept lässt die zweckdienliche Kombination aus Bestimmungen zur Fensterlüftung und dem Einsatz von Luftreinigungssystemen zu.

Zwecks Vermeidung ähnlicher Phänomene wie die zu beobachtende schleppende Verteilung mobiler Endgeräte an die hessischen Schüler bzw. Lehrer sowie die marginale Abrufquote der Mittel des Digitalpaktes wird zur Realisierung der o.g. Um- bzw. Aufrüstung der hessischen Schulen mit Luftreinigungssystemen die Einrichtung einer beim Kultusministerium verorteten zentralen Leitstelle angeregt (s.a. Punkt 4.).

Vor dem dargelegten Hintergrund nehmen sich die in der aktuellen Diskussion befindlichen, vom Land Hessen bzw. dem Bund aufgelegten, Programme mit ähnlicher Zielsetzung und ausgestattet mit Finanzvolumen von 10 Mio. € bzw. 500 Mio. € als bemerkenswert wenig ambitioniert aus. (Vgl.: <https://www.hna.de/kassel/corona-schule-hessen-kassel-geld-reicht-zwei-filter-pro-schule-90076868.html> [22.10.2020].)

Zielführender wäre es demgegenüber, bereits im Voraus den zu erwarteten Finanzbedarf für die Ausstattung der hessischen Schulen mit Luftreinigungssystemen zu ermitteln und diesen Kapitalbetrag aus dem sog. „Corona-Sondervermögen“ des Landes Hessen bereitzustellen.

Die Realisierung des im Punkt 4 umrissenen dreiphasigen Prozesses liefert einen wesentlichen Beitrag zu etwas, das selbstverständlich sein sollte und es doch nicht ist: effektiver Präsenzunterricht für ausnahmslos alle hessischen Schüler während des gegenwärtigen Pandemie-Zustandes!

Wiesbaden, 3. November 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe